

Satzung des Reit- und Fahrvereines „Hof Grünewald“ Nieder-Klingen e.V. vom 03.08.2000 geändert am 27.11.2005

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein „Hof Grünewald“ Nieder-Klingen e.V. und hat seinen Sitz in Nieder-Klingen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt:

Die Förderung des Reit- und Fahrsports im Sinne des Ausgleichssports und zur Vertiefung des Tier- und Naturliebe.

Die Aufklärung über die artgerechte Haltung und Zucht von Pferden nach den Richtlinien und Satzungen der jeweiligen Zuchtverbände.

Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Erhaltung der Landschaft.

Die Förderung der Ausbildung zum Freizeitgebrauchspferd unter Einbeziehung des rasse- und spartenspezifischen Gangarten und Reitweisen.

Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen im Freizeit- und Sportbereich.

Die Pflege und Förderung des Jugendsports.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung vom März 1976 (BGBl I S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt muss durch Einschreiben bis zum 31.10 des Jahres (Poststempel) erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1 Wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach mindestens zweimaliger Mahnung.

3.2 Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

3.3 Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

3.4 Wegen des Verstoßes gegen den Tier- und Naturschutz.

3.5 Wegen unehrenhafter Handlung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandmitglieder.

Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.

Keinerlei ehrenrührige oder unsportlichen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereines abträglich sind.

§ 6 Beiträge

Die Art und Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist stets für ein ganzes Jahr zu entrichten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Als 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und als Kassenprüfer/in gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MSV).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

Der Vorstand beschließt.

Wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen MGV erfolgt durch den/die Vorsitzende/n in schriftlicher Form.

Mit der Einberufung der ordentlichen MSV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die MGV wird von dem/der Vorsitzende/n oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Personenzahl von mindestens 5 höchstens jedoch 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer/in

Pressesprecher

Jugendwart

Stellvertretende/r Jugendwart

Beauftragte/r für den allgemeinen Breitensport

Umweltbeauftragte/r

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit vorzunehmen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende/r. Bei Verhinderung wird ein Ersatzmitglied bestimmt. Jeder vertritt alleine.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der MGV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der erst oder zweiten Vorsitzenden/m und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Unterkassen werden in jedem Jahr durch zwei, von der MGV gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der MGV einen Prüfbericht. Hierbei ist insbesondere auf die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen MGV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“.

Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Gemeinde Otzberg mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.